

Sozial-Info 5/2020: Arbeitsmarkt

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Gemeinsam die Krise meistern

Neue Regelungen in Krisenzeiten

Viele Menschen sorgen sich wegen der Ausbreitung des Coronavirus aktuell nicht nur um ihre Gesundheit und die ihrer Angehörigen, Freund*innen und Bekannten, sondern auch um ihren Arbeitsplatz. Bereits mit den ersten Sicherheitsvorkehrungen seitens der Bundes- und Landesregierungen haben vor allem kleine und mittelständische Unternehmen sowie Kleinstbetriebe die ersten Umsatzeinbußen verzeichnen müssen. Was sich in der Finanzkrise 2008/2009 bewährt hat, soll jetzt vielen Beschäftigten in Deutschland den Arbeitsplatz sichern: das Kurzarbeitergeld. In einem Eilverfahren hat daher der Deutsche Bundestag am 13. März 2020 das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“ beschlossen. Es ermächtigt die Bundesregierung, „für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung“ einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld zu ermöglichen. Davon hat sie nun rückwirkend zum 1. März 2020 Gebrauch gemacht.

Der SoVD setzt sich für weitere arbeitsmarkt- und sozialpolitische Lösungen ein, um die Krise zu meistern.

www.sovd.de

Was beinhaltet das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld ist eine Entgeltersatzleistung aus der Arbeitslosenversicherung. Es soll den Entgeltausfall aufgrund von Kurzarbeit in einem Betrieb teilweise ausgleichen, und zwar mit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Bei Arbeitnehmenden mit Kind sind es 67 Prozent. Die Leistung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit.

NEU: Das Kurzarbeitergeld sollen auch Leiharbeiter*innen erhalten. Außerdem erstattet die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten zahlen müssen. Auch sollen negative Arbeitszeitsalden keine Lösung mehr sein, um die Kurzarbeit zu vermeiden.

Welche Voraussetzungen müssen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld vorhanden sein?

Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten.

Das Kurzarbeitergeld ersetzt 60 Prozent vom Nettolohn. Auch Zeitarbeitsfirmen können es jetzt für Leiharbeiter*innen beantragen.

Jetzt können Betriebe Kurzarbeit schon bei zehn Prozent ihrer Beschäftigten anmelden.

Bisher mussten es mindestens 30 Prozent der Belegschaft sein. Dies kann dann der Fall sein, wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, so wie aktuell in der „Corona-Krise“.

Wer beantragt das Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld beantragt der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung bei der jeweils zuständigen Bundesagentur für Arbeit. Das richtet sich danach, wo die Lohnabrechnungsstelle des Betriebes ihren Sitz hat. Das kann auch online erfolgen: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>.

Bewertung des SoVD:

Der Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD) begrüßt das schnelle Handeln der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ausdrücklich. Es ist ein wichtiges Signal an alle Beschäftigten – auch die Leiharbeiter*innen –, dass sie nicht alleine gelassen werden. Darüber hinaus hat sich das Kurzarbeitergeld als sinnvolles arbeitsmarktpolitisches Instrument in Krisenzeiten bewährt.

Es ist jedoch sehr bedauerlich, dass sich die Politik nicht darauf einigen konnte, dass Arbeitgeber die Lohnlücken beim Kurzarbeitergeld abfedern. Diese sparen nämlich 100 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge. Davon hätten sie zumindest einen Teil an die Arbeitnehmer*innen weitergeben können. Das hätte insbesondere Geringverdienende vor einer Aufstockung durch SGB-II-Leistungen („Hartz IV“) bewahrt.

Es ist jedoch sinnvoll, über weitere arbeitsmarkt- und sozialpolitische Instrumente nachzudenken. Dazu schlägt der SoVD die Einführung eines Arbeitslosengeldes Plus vor. Dieses kann den Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II finanziell abfedern. So soll eine unbefristete, zum Arbeitslosengeld II zusätzliche Geldleistung zumindest einen Teil der Einkommenseinbußen ausgleichen, die beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in den Bezug von Arbeitslosengeld II entstehen. Schließlich haben die ehemaligen Empfänger*innen von Arbeitslosengeld I durch ihre Versicherungsbeiträge erheblich zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung beigetragen. Diese Leistung muss aus Sicht des SoVD der Gesetzgeber anerkennen. Das würde in der aktuellen Situation für viele Menschen weitere Sicherheit schaffen.

Wo gibt es weiterführende Informationen?

Bundesagentur für Arbeit:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
 Telefonischer Arbeitgeber-Service:
 0800 4 555520 (erreichbar Montag – Freitag, 8 -18 Uhr)
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales:
<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html>
 Information zur Erreichbarkeit der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter:
<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-11-informationen-corona>

Der SoVD schlägt als sinnvolle Ergänzung die Einführung eines Arbeitslosengeldes Plus vor, um den Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II finanziell abzufedern.

Kontakt
 Sozialverband Deutschland e. V.
 Abteilung Sozialpolitik
 Henriette Wunderlich
 Stralauer Straße 63
 10179 Berlin
 Tel.: 030 72 62 22-0
 Fax: 030 72 62 22-328
sozialpolitik@sovvd.de

Der SoVD setzt sich für weitere arbeitsmarkt- und sozialpolitische Lösungen ein, um die Krise zu meistern.